

Fristlose Kündigung nach sexueller Belästigung auf einer Firmenfeier: Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg

Das Arbeitsgericht Siegburg hat in einem aktuellen Fall zur fristlosen Kündigung nach sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Stellung genommen. In der Entscheidung (Az.: 3 Ca 387/24 vom 24.07.2024) wurde die fristlose Kündigung eines Mitarbeiters bestätigt, der auf einer Betriebsfeier eine Kollegin sexuell belästigt hatte. Das Gericht sah in den Handlungen des Mitarbeiters einen ausreichenden Grund für die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Abmahnung.

Der Mitarbeiter, der als Standortakquisiteur im Außendienst tätig war, wurde beschuldigt, einer Kollegin während einer Betriebsfeier mehrfach unangemessen nahegekommen zu sein. Unter anderem habe er ihr einen Schlag auf das Gesäß gegeben und sie wiederholt festgehalten, obwohl die Kollegin sich entfernen wollte. Das Gericht kam nach einer umfassenden Beweisaufnahme zu dem Schluss, dass das Verhalten des Klägers eine erhebliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten darstellt und als sexueller Übergriff zu werten ist.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ernsthafte arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann. Das Gericht betonte, dass auch einmalige Vorfälle sexueller Belästigung genügen, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Die Schutzpflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitenden wurde als ein zentraler Aspekt hervorgehoben, insbesondere um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Neben der Bestätigung der Kündigung verurteilte das Gericht den Mitarbeiter zur Rückzahlung überzahlter Gehaltsanteile, die nach der fristlosen Kündigung versehentlich ausgezahlt worden waren. Diese Entscheidung unterstreicht

zudem die Wichtigkeit der genauen Abwicklung von arbeitsvertraglichen Ansprüchen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Dieses Urteil zeigt klar, dass kein Raum für übergriffiges Verhalten am Arbeitsplatz besteht. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, solche Vorfälle konsequent zu ahnden, um die Rechte und die Würde ihrer Mitarbeiter zu schützen. Bei weiteren Fragen zum Thema Arbeitsrecht, insbesondere zu Kündigungsschutzverfahren oder den Konsequenzen von Fehlverhalten im Arbeitsverhältnis, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.